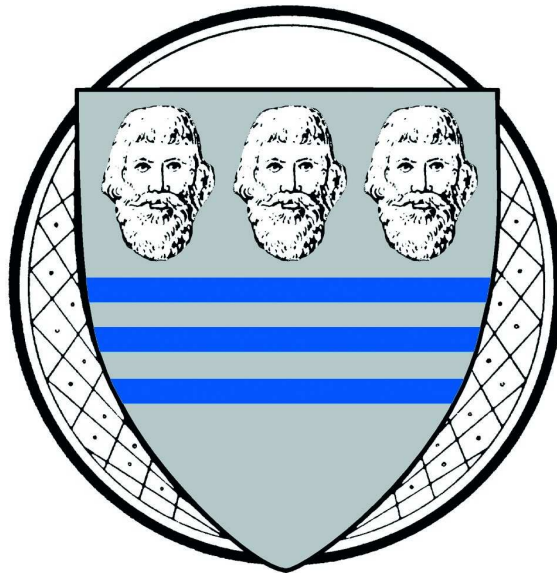


 Sparkassenstiftung  
für Stadtlohn



RICHTLINIEN DER STIFTUNGSARBEIT

### **Vorbemerkung**

Die Sparkassenstiftung für Stadtlohn wurde im Jahr 2003 von der Sparkasse der Stadt Stadtlohn errichtet, um Jugend, Sport und Kultur im Stadtgebiet Stadtlohn zu fördern (§ 2 Abs. 2 Stiftungssatzung [StSa]). Im Zusammenhang mit der Vereinigung der Sparkasse der Stadt Stadtlohn mit der Sparkasse Westmünsterland im Jahr 2011 wurde das Stiftungskapital aufgestockt und der Stiftungszweck ausgeweitet.

Das Ziel der Sparkassenstiftung ist es, das Wohlergehen möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger im Gebiet der Stadt Stadtlohn durch das Fördern geeigneter Maßnahmen und Projekte im Sinne des Stiftungszweckes zu fördern.

Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck vor allem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften (§ 2 Abs. 3 StSa). Eine verlässliche Stiftungsarbeit im Sinne der Stiftungssatzung wird über diese „Richtlinien der Stiftungsarbeit“ gewährleistet.

## Förderrichtlinien der Stiftung

### 1. Grundsätze

Durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln sollen Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die in besonderer Weise dazu geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen. Als Richtschnur zur Bewertung der einzelnen Maßnahmen wird das Kuratorium die nachfolgend dargestellten Kriterien verwenden:

- a) Die Stiftung ist zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger im Gebiet der Stadt Stadtlohn gegründet worden. Spendenvorhaben mit möglichst breitem Wirkungsbereich werden daher mit besonderer Priorität behandelt.
- b) Einen besonderen Nutzen sehen die Stifterin und das Kuratorium in der Förderung von investiven Maßnahmen, da hier ein bleibender Wert für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen wird. Dabei muss eine Anschlussfinanzierung bzw. laufende Umsetzung sichergestellt sein.
- c) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass von den Antragstellern eine angemessene Eigenbeteiligung oder Eigenleistung erbracht wird.
- d) Fördermittel werden grundsätzlich nur dann ausgezahlt, wenn die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. In Zweifelsfällen haben die Antragsteller hierfür geeignete Nachweise zu erbringen.
- e) Die Förderungen bestehen in der Regel aus Einmalleistungen. Die Übernahme laufender Kosten soll möglichst vermieden werden.
- f) Die Förderung von Pflichtaufgaben von Bund, Land oder Kommunen zur Haushaltsentlastung ist ausgeschlossen.
- g) Ebenfalls nicht gefördert werden reine Freizeit- und Vergnügungsveranstaltungen, bei denen hauptsächlich das gesellige Zusammentreffen im Vordergrund steht.
- h) Mit der Umsetzung des Projektes sollte bei Antragstellung noch nicht begonnen sein.
- i) Ausgeschlossen sind Projekte, die die Grundsätze der Sparsamkeit nicht ausreichend berücksichtigen.
- j) Nicht gefördert werden politische Parteien, Wählergruppen o.ä. sowie ihnen nahestehende oder mit ihnen verbundene Vereinigungen.
- k) Die antragstellenden Einrichtungen/ Personen sollen sich nachhaltig um eine mediengerechte Darstellung der geförderten Projekte und der Stiftungsförderung bemühen, um auf diesem Weg das Stiftungsziel zu unterstützen.
- l) Ausgeschlossen ist eine Förderung von Projekten, die überwiegend der Selbstdarstellung von Organisationen dienen.
- m) Werden ausgezahlte Fördermittel vom Antragsteller nicht zweckgebunden verwendet, werden diese von der Sparkassenstiftung für Stadtlohn von ihm zurückgefordert.

## 2. Beantragung von Fördermitteln

Anträge auf Förderung durch die Sparkassenstiftung für Stadtlohn sind schriftlich zu richten an die

Sparkassenstiftung für Stadtlohn  
Eschstr. 16-18  
48703 Stadtlohn

oder

[info@sparkasse-westmuensterland.de](mailto:info@sparkasse-westmuensterland.de)

Der Antragsteller hat in seiner Projektbeschreibung auf folgende Gesichtspunkte einzugehen:

- Übereinstimmung der geplanten Maßnahme mit dem Stiftungszweck und den Förderrichtlinien.
- Besonderer Nutzen der Maßnahme und begünstigter Personenkreis.
- Darstellung der Gesamtfinanzierung und Bezeichnung der weiteren Förderer.
- Deckung eventuell entstehender Folgekosten bzw. des laufenden Unterhalts.
- Beifügung geeigneter Unterlagen zur Veranschaulichung.

Der Stiftungsvorstand sammelt zunächst alle Anträge, recherchiert fehlende Angaben und prüft die Anträge auf ihre Förderfähigkeit. Die Antragsteller erhalten zunächst einen Zwischenbescheid, in dem auf die Entscheidungshoheit des Kuratoriums hingewiesen und dessen voraussichtlicher Sitzungstermin mitgeteilt wird.

Das Kuratorium tagt in der Regel einmal jährlich, darüber hinaus bei Bedarf. In diesen Sitzungen werden ihm alle Anträge mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag vom Vorstand vorgelegt. Die endgültige Entscheidung zur Vergabe der Stiftungsmittel obliegt dem Kuratorium. Im Anschluss an die Sitzung informiert der Stiftungsvorstand die Antragsteller über die gefassten Beschlüsse und bemüht sich um eine mediengerechte Darstellung der Förderung.